

## Anlage 1

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“**

Aufgrund von Art. 18, 22 Abs. 2 und 3 sowie Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage folgende

#### **Satzung:**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“ vom 03. Oktober 1986 (RABl. OB Nr. 25. Vom 12.12.1986) die zuletzt durch Satzung vom 27. Januar 2015 (OBABl. 2015, S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Änderungen**

1. § 23 Abs. 11 erhält folgende Fassung:  
„(11) Die Umlage auf die Betriebskosten ohne Niederschlagswasserabgabe wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 10. jedes Monats fällig. Soweit eine Abgabe für Schmutzwasser mit Ausnahme von verschmutztem Niederschlagswasser zu entrichten ist, so wird abweichend von Satz 1 die Umlage darauf in dem Monat fällig, in dem auch die Schmutzwasserabgabe zu entrichten ist.“
2. Nach § 23 Abs. 12 werden folgende Abs. 13 bis 17 neu eingefügt:

#### **„Kosten für Niederschlagswasser im Mischsystem**

(13) Die Kosten für die Niederschlagswasserabgabe für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen im Mischsystem werden abhängig vom Abgabenverursacher umgelegt. Soweit der Zweckverband selbst Abgabenverursacher ist, werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserabgabe auf die einzelnen Verbandsmitglieder und Einleiter des Zweckverbandes umgelegt. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im abgabepflichtigen Kalenderjahr am Mischsystem angeschlossenen Einwohner der Verbandsmitglieder und Einleiter. Soweit ein Verbandsmitglied oder Einleiter des Zweckverbandes Abgabenverursacher ist, werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserabgabe durch den Zweckverband gesondert nach Verbandsmitglied und jeweiligem Abwassergast der betroffenen hydraulischen Einheit umgelegt. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im abgabepflichtigen Kalenderjahr am Mischsystem angeschlossenen Einwohner nach Verbandsmitglied und jeweiligem Abwassergast.

(14) Die Verbandsmitglieder und Einleiter sind verpflichtet, dem Zweckverband die erforderlichen Daten für die Erstellung der Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser bis zum 15. Februar des Folgejahres nach der „Anlage Mischsystem zu Anlage 6“ der VwVBayAbwAG zur Verfügung zu stellen.

(15) Der Zweckverband hat die Pflicht, die Abgabeerklärungen für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen im Mischsystem zu erstellen und diese bis zum 31. März des Folgejahres beim Landratsamt Eichstätt einzureichen.

(16) Für die Festsetzung der Umlage für die Niederschlagswasserabgabe sind die im abgabepflichtigen Kalenderjahr am Mischsystem angeschlossenen Einwohner mit Stand 30. Juni des Veranlagungsjahres, die Abgabenursache sowie die Berechnung und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied und jeden Einleiter anzugeben. Die Umlage für die Niederschlagswasserabgabe ist von den Verbandsmitgliedern und Einleitern spätestens am im Abgabenbescheid angegebenen Fälligkeitstag an den Zweckverband zu entrichten. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern oder Einleitern Verzugszinsen erhoben werden. Diese betragen für jeden Monat ein Halb vom Hundert.

(17) Für den Fall, dass der Zweckverband, Verbandsmitglieder oder Einleiter aufgrund von Frist- oder sonstiger Pflichtsäumnis eine Niederschlagswasserabgabe verursacht haben, können gegen den Pflichtsäumigen Haftungsansprüche von den betroffenen Beteiligten geltend gemacht werden.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

„Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.“